



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Luzern, 7. April 2020

Pistolenschiessen mit grösseren Kalibern und stärker geladener Munition

Regelmässig gibt es Diskussionen und Fragen zum Pistolenschiessen mit grösseren Kalibern (über Kaliber .38) und stärker geladener Munition auf 25m-Anlagen. Der SSV und die USS Versicherungen schaffen nun Klarheit.

Mit welchen Kalibern darf auf 25m-Anlagen geschossen werden? Diese Frage stellen sich Schützinnen und Schützen aber auch Schiessstandverantwortliche immer wieder. Ist nur Ordonnanz-Munition erlaubt? Dürfen auch grössere Kaliber geschossen werden? In Zusammenarbeit mit den USS Versicherungen hat der SSV versucht, Klarheit zu schaffen.

Kommen wir zu den Grundlagen: Zur Schiessausbildung ausser Dienst gehören die Disziplinen Gewehr 300m sowie Pistole 50m und 25m ([Schiessverordnung SA VO VBS, Art. 1](#)). Das Hilfsmittelverzeichnis ([Reglement 27.132, Art. 1ff](#)) legt die zugelassenen Pistolen fest und regelt die erlaubten Spezifikationen. Die Schiessanlagen-Verordnung definiert die Anforderungen an Lage, Bau, Betrieb und Unterhalt von 300m-, 50m- und 25m-Schiessanlagen, die teilweise oder ganz dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen ([Schiessanlagen-Verordnung VBS, Art. 1](#)). Die technischen Details für 25m-Schiessanlagen werden in den Weisungen für Schiessanlagen geregelt ([Reglement 51.065, Art. 13ff](#)). Klar ist, dass auf diesen Anlagen mit Ordonnanzmunition geschossen werden darf. Ebenso definiert Artikel 13.1 Absatz 2 der Weisungen für Schiessanlagen, dass das Verschiessen von Munition, die den für die Wettkämpfe nach ISSF zugelassenen Faustfeuerwaffen zugeordnet werden kann, gestattet ist. Es sei denn, der Anlagenbetreiber erlässt andere Vorschriften. In der Regel ist es also so, dass auf 25m-Anlagen sowohl mit Ordonnanz- als auch mit Sportmunition (bis und mit Kaliber 38) geschossen werden darf. Kaliber .38 wird üblicherweise mit Revolvern geschossen, gemäss ISSF handelt es sich um Munition für eine Zentralfeuerpistole ([Statuten, Regeln und Bestimmungen ISSF, Art. 8.4.4](#)) und ist deshalb zugelassen. Sollte es Einschränkungen geben, müsste der Eidgenössische Schiessoffizier diese im Abnahmebericht der Anlage festhalten.

Beabsichtigt nun ein Verein oder ein Betreiber einer Schiessanlage mit grösseren Kalibern als .38 bzw. mit stärker geladener Munition zu schiessen, muss der Eidgenössische Schiessoffizier oder ein anderer kantonaler Sachverständiger mit den entsprechenden Befugnissen die Anlage kontrollieren und abnehmen. Die Zulassung für grössere Kaliber muss im Abnahmebericht festgehalten sein. Damit mit stärkerer Munition geschossen werden darf, müssen bei den Scheiben zum Beispiel verstärkte Kugelfangsysteme eingebaut sein, damit die Sicherheit gewährleistet ist. Zudem macht es Sinn, mit dem Scheibenhersteller (insbesondere bei elektronischen Trefferanzeigen) die Zulassung für grössere Kaliber abzuklären. Erteilt der zuständige Kanton resp. der Eidgenössische Schiessoffizier die Bewilligung für das Abfeuern von grösseren Kalibern als .38 resp. von stärker geladener Munition, muss der Schiessanlagenbetreiber resp. der Verein zwingend eine Spezialversicherung der USS Versicherungen abschliessen ([AVB USS, Art. 30, Abs. 5](#)).

Für das Schiesswesen ausser Dienst sind die Munitionsangelegenheiten vom VBS (SAT) klar geregelt. Zu betonen ist, dass die obigen Ausführungen zusätzlich das sportliche Schiessen betreffen. Die an Pistolen-Wettkämpfen zugelassene Munition wird in den Regeln für das sportliche Schiessen ([RSpS; Technische Regeln Pistole, Art. 15, Abs. 1](#)) definiert.